Satzung
Wannseeaten Stiftung Berlin

Präambel

Die jungen Regattasegler des Vereins Seglerhaus am Wannsee („**VSaW**“), also Mitglieder der Jugendabteilung und der Junioren des VSaW werden traditionell auch „**Wannseeaten**“ genannt. Um die Förderung des Regattasegelns der Wannseeaten durch Geldzuwendungen der Mitglieder zu steuern und insbesondere um die Möglichkeit zu eröffnen, mit größeren Geldzuwendungen ein Vermögen anzusammeln, aus dessen Erträgen die längerfristige Förderung der Wannseeaten ermöglicht und abgesichert werden soll, begründen die Vereinsmitglieder

1. Fred Axel Kapella
2. Dr. Helmut Elsner
3. Renate Baumgarten
4. Markus Wiese
5. Gerhard Elsner
6. George L. Brenninkmeijer
7. Renate Oeverdieck
8. Olaf Kunkat
9. Hubert Hirschfeld

hiermit als Gründungsstifter die „**Wannseeaten Stiftung Berlin**“ mit einem Gründungs-Stiftungsvermögen von 121.111,11 €.

Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftung weiterer Mitglieder zu Lebzeiten oder auch von Todes wegen erhöht werden.

Zum Dank und zur Erinnerung werden alle Stifter an geeigneter Stelle im Seglerhaus namentlich benannt.

§1
Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Wannseeaten Stiftung Berlin“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Sportstiftung Berlin und wird von dieser folglich als Stiftungstreuhänderin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Einzelheiten der Treuhandverwaltung durch die Sportstiftung Berlin werden in einem Treuhandvertrag geregelt.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports §52 Abs 2 Nr. 21 AO.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Arbeit der Jugendabteilung und anderer Sportler im Sinne des leistungsorientierten Segelns (Eingrenzung definieren) des VSaW bei der Ausübung des nicht kommerziellen Regattasportes durch

- Finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Segel-. Boots- und Ausrüstungsmaterial
- Finanzielle Unterstützung bei der Teilnahme an Regatten und Trainingsmaßnahmen
- Finanzielle Förderung zum Erhalt der Sportanlagen
- Gezielte finanzielle Förderung von Nachwuchsleistungssportlern
- Förderung der Zuführung von Kindern und Jugendlichen zum Segelsport

§3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4
Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von 121.111,11 €.

(2) Eine Erhöhung des Stiftungsvermögens auf mindestens 300.000,-- € ist angestrebt.

(3) Das Stiftungsvermögen im Sinne von Abs. 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig.

(4) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zu einer Höhe von 10% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 3 Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit der Zustiftende dies so ausdrücklich festlegt. Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nur dann zu, soweit sie dazu bestimmt sind.

(7) Werden der Stiftung Immobilien zugewendet oder erwirbt die Stiftung Immobilien, ist die Stiftung berechtigt, diese zu vermieten und zu unterhalten. Die Stiftung ist auch berechtigt, Immobilien zu verkaufen. Ein dabei erzielter Verkaufserlös wächst dem Stiftungsvermögen zu.

(8) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Zweckgebundene Rücklagen können für besonders aufwendige Vorhaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebildet werden.

(9) Die Stiftung ist berechtigt, Gesellschaften zu betreiben, sofern die erzielten Erträge der Förderung der Zwecke nach § 2 zufließen.

(10) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(11) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

§5
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen werden.

(2) Die ersten fünf Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Stifter/den Stiftern berufen. Weitere Kuratoriumsmitglieder und Nachfolger ausgeschiedener Kuratoriumsmitglieder werden vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand des VSaW hat ein Vorschlagsrecht. Die Wahl bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Mitglieder des Kuratoriums können nicht Vorstandsmitglied sein.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und die Einhaltung des Stiftungszwecks.

(2) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen

1. Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Wahlen von Kuratoriumsmitgliedern,
3. Empfehlungen an den Vorstand über die die Verwendung der Stiftungsmittel und des Stiftungsvermögens,
4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
5. Feststellung des von der Treuhandverwaltung vorgelegten Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
6. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und ihre Aufhebung.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 8
Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen oder schriftlich zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist aufgefordert. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(5) Die Erarbeitung von Vorlagen für das Kuratorium, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Kuratoriums obliegen dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Geborene Vorstandsmitglieder sind

1. Der Jugendwart des VSaW für die Dauer seiner Amtszeit
2. Ein Vertreter der Sportstiftung.

Die geborenen Mitglieder können nicht als Vorsitzender gewählt werden.

Der Jugendwart wird als stellvertretender Vorsitzender bestellt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium berufen und können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Berufung und für die Abberufung ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

(4) Die Amtszeit der berufenen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorgängers berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstands im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf eine schriftliche Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(9) Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§10
Treuhandverwaltung

(1) Das Stiftungszentrum der Sportstiftung Berlin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Das Stiftungszentrum der Sportstiftung Berlin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

(3) Das Stiftungszentrum der Sportstiftung Berlin belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§11
Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von 2/3 der Kuratoriumsmitgliedern einstimmig beschlossen werden. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Zweck hat gemeinnützig durch Förderung des Segelsports zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen. Beschlüsse über die Aufhebung und die Zusammenlegung der Stiftung sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(3) Die Sportstiftung Berlin und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Die Sportstiftung Berlin kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 50.000,00 € nicht erreicht wird.

§12
Vermögensanfall

(1) Im Falle einer Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Seglerhaus am Wannsee e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Für den Fall, dass diese Körperschaft zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr existieren sollte oder nicht mehr gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, geht das Vermögen über an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports vorrangig zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Segelsport einsetzt.

§13
Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Berlin, den 07. Mai 2010

Unterschrift der Stifter

gez.

alle Gründungsstifterinnen und -stifter